GGR-Geschäfte

119 012.30 Organisation; Behörde; Kommissionen/Fachgruppen P

Interpellation Grüne/SP "Öffentlichkeitsprinzip und Schweigepflicht"; 2026/19; Beantwortung

Ausgangslage / Vorgeschichte

An der GGR-Sitzung vom 29.06.2026 wurde von der Grüne/SP die Interpellation «Öffentlichkeitsprinzip und Schweigepflicht» (Nr. 2026/19) eingereicht.

Begründung

Die Gemeinde steht im Dienst der Öffentlichkeit. Das kantonale Gesetz über die Information und die Medienförderung kennt einen klaren Grundsatz (Art. 27): Alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen sind öffentlich zugänglich. Schweigepflicht gilt nur dort, wo sie notwendig und begründet ist.
lm politischen Alltag, insbesondere in der Kommissionsarbeit, entsteht teilweise der Eindruck, dass die Schweigepflicht stärker betont wird als das Öffentlichkeitsprinzip. Dabei sollte es genau umgekehrt sein: was nicht geschützt werden muss, darf und soll öffentlich sein.
Transparenz ist keine Gefahr für gutes Verwaltungshandeln. Sie ist Ausdruck von Vertrauen, Verantwortung und demokratischer Reife.

Der GR wird gebeten über die folgenden, die Gemeinden betreffenden Fragen Auskunft zu geben:

1. Wie versteht er das Verhältnis zwischen lnformationspflicht und Schweigepflicht?
2. Wie wird das Öffentlichkeitsprinzip in Behörden und Verwaltung konkret gelebt?
3. Wie werden Kommissionsmitglieder über das Öffentlichkeitsprinzip informiert?
4. Wie wird verhindert, dass lnformationen aus Vorsicht oder Unsicherheit zurückgehalten werden, obwohl keine überwiegenden öffentlichen oder privaten lnteressen einer Veröffentlichung entgegenstehen?

Rechtliche Grundlagen

Mittels Interpellation kann beim GR Auskunft zu einem die Gemeinde betreffenden Thema verlangt werden (Art. 34 Geschäftsordnung GGR). Die Interpellation beinhaltet ein Thema der Gemeinde.

Grundsätzliches zum Thema Öffentlichkeitsprinzip

Der Kanton Bern war einer der ersten Kantone, die das Öffentlichkeitsprinzip gesetzlich regelten. Der Bund hat dies erst in diesem Jahrtausend umgesetzt. Das Gesetz war im Kanton Bern auch eine Folge von Fichen- und Finanzskandälen in den 1990er Jahren.
Damals war alles geheim, was nicht explizit als öffentlich deklariert wurde. In der Folge wurden unter dem Deckel der Geheimhaltung zu Personen Informationen gesammelt und registriert, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht notwendig waren, oder finanzielle Mittel wurden zur Unterstützung pro bernischer Interessen im Jura oder für Privatreisen verwendet.

Darum wurde durch den Kanton die Datenschutzgesetzgebung stark verbessert und auch das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt.

Art. 14 des kantonalen Gesetzes über die Information und Medienförderung (IMG; BSG 107.1) legt den Grundsatz für die Information der Öffentlichkeit wie folgt fest:
[1] Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und schaffen damit die Grundlage für eine freie Meinungsbildung.
[1a] Sie pflegen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Kommunikation mit der Bevölkerung. *
….
[3] Die Information erfolgt von Amtes wegen oder auf Anfrage.

Somit gibt es im Wesentlichen 2 Arten im Öffentlichkeitsprinzip:

Information von Amtes wegen
Bei der Information von Amtes wegen wird die betroffene Behörde aktiv. Hierzu kommt Art. 26 IMG zur Anwendung, wonach die Gemeindebehörden über Gemeindeangelegenheiten informieren, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Die Gemeinden organisieren das Informationswesen entsprechend ihren Möglichkeiten.

Somit ist jede Gemeinde selber verantwortlich, in welchem Umfang und welcher Tiefe sie Informationen bekannt gibt.
Die Gemeinde Lyss nutzt dazu verschiedene Kanäle wie InfoLyss (2x jährlich), Medienmitteilungen (regelmässig nach Sitzungen oder bei Bedarf), Internet (regelmässig) oder auch Social Media.
Ein weiteres Informationsinstrument sind auch die Geschäftsinformationen, welche im Vorfeld zu den Sitzungen bekannt gegeben werden. Diese werden adressatengerecht aufbereitet und enthalten die für das jeweilige Gremium vorgesehenen Informationen. *Über die öffentliche Verwendung dieser Informationen erfolgen die Ausführungen weiter unten.*

Sämtliche Informationen, welche über die öffentlichen Kanäle zugänglich gemacht werden, dazu gehören auch die meisten Sitzungsunterlagen für den GGR, dürfen öffentlich verwendet werden.

Information auf Anfrage
Bei der Information auf Anfrage handelt es sich um das Recht von Medien oder auch einer Einzelperson Auskunft über eine Sache der Gemeinde zu erhalten.

Dabei kommen die folgenden gesetzlichen Bestimmungen aus dem IMG zur Anwendung.
Art. 27 Grundsätze *****
[1] Jede Person hat ein Recht auf Zugang zu Informationen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Der weitergehende Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten. *****
[1a] Ist eine Information in einem amtlichen Publikationsorgan oder auf der Internetseite einer Behörde veröffentlicht, so gilt der Anspruch gemäss Absatz 1 als erfüllt. Die Behörde kann sich darauf beschränken, auf die Fundstellen hinzuweisen. *****
[2] Für Informationen, die im Auftrag der schweizerischen Eidgenossenschaft aufgezeichnet oder verwaltet werden, richtet sich das Recht auf Zugang nach diesem Gesetz, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt. *****
[3] Für nicht rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungs- und Justizverfahren gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Art. 28 Besonders schützenswerte Personendaten
[1] Der Zugang zu besonders schützenswerten Personendaten gemäss Artikel 3 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (altKDSG)[7] (bzw. Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d des kantonalen Datenschutzgesetzes (neuKDSG)) erfordert die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person. *****

Art. 29 Überwiegende Interessen
[1]Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor, wenn
a ***** durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen und dergleichen die Entscheidfindung wesentlich beeinträchtigt würde,
b ***** der Öffentlichkeit auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit,
c bei der Behörde ein unverhältnismässiger Aufwand entstehen würde.
[2] Als überwiegende private Interessen gelten insbesondere
a ***** der Schutz besonders schützenswerter Personendaten,
b ***** der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Justizverfahren, ausser der Zugang zu Informationen rechtfertigt sich nach Artikel 23 oder 24 oder ergibt sich aus der für das betreffende Rechtsgebiet anwendbaren Verfahrensordnung,
c das Geschäftsgeheimnis oder das Berufsgeheimnis.
[3] Diese Ausnahmebestimmungen beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil einer Information und gelten nur solange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht. *****

Die Information auf Anfrage erfolgt durch Aktivität einer Person und hat eine Abklärung innerhalb der Behörde zur Folge, welche im Idealfall mit der Auskunftserteilung endet oder aber mit einer Begründung, wieso die Auskunft nicht oder nur eingeschränkt erteilt werden kann.

Grundsätzliches zum Thema Schweigepflicht
Die Schweigepflicht ist eine der Amtspflichten, welche sich aus Art. 80 des Kantonalen Gemeindegesetzes (GG; BSG 170.11) ableiten, wonach die Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal die Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen haben.

Die Schweigepflicht ist in der Gemeindeordnung Lyss (GO) im Art. 12 wie folgt umschrieben:
[1] Mitglieder von Gemeindebehörden sowie in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehende Personen haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen und sich durch ihr Verhalten ihrer Stellung würdig zu erweisen.
[2] Über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen, haben sie Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu beachten, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache geboten ist.
[3] Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus der Behörde, respektive nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Weiter kommen die Bestimmungen des IMG sowie wiederum der GO zur Anwendung, wonach die Sitzungen und die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen nicht öffentlich sind (vergl. Art. 11 IMG und Art. 16 Abs. 2 GO).

Somit unterliegen grundsätzlich sämtliche Erkenntnisse, welche im Rahmen der entsprechenden Behördentätigkeit erlangt werden, der Schweigepflicht.

Das Verfahren betreffend Information auf Anfrage sieht vor, dass ein entsprechend schriftliches Gesuch an die Behörde, welche die Information aufgezeichnet hat, zu stellen ist (siehe Art. 30, 31 und 31a IMG). Es ist somit nicht Sache eines einzelnen Behördemitgliedes darüber zu entscheiden, ob eine Information öffentlich ist oder nicht, sondern an der Behörde als Gesamtes.

Selbstverständlich unterliegen nicht alle Informationen der absoluten Schweigepflicht, dennoch ist unter Berücksichtigung der vorangegangenen Ausführungen zur Information auf Anfrage oftmals schwierig – vor allem gerade für ein einzelnes Mitglied – abzuwägen, welche Informationen nun für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen und welche nicht.

Beispielsweise wäre es bereits fatal und würde die Verhandlungsposition der Gemeinde massiv schwächen, wenn im Zusammenhang mit einem Terrainkauf, ein GR-Mitglied durchsickern lassen würde, wie ernst es der GR mit dem Terrainkauf meint. Noch schlimmer wäre, wenn dabei der bestehende Verhandlungsspielraum auch gerade öffentlich wird.

Mit der Festlegung, dass die Protokolle und Sitzungen des GR und der Kommissionen nicht öffentlich sind, wird damit den Mitgliedern eine heikle Abwägung abgenommen, da sie nicht darüber entscheiden müssen, ob nun sämtliche Anforderungen an das Öffentlichkeitsprinzip gegeben sind oder nicht. Dies sollte über einen minimalen strukturierten Prozess, mit Beurteilung durch die betroffene Behörde erfolgen.

Beantwortung der Fragen
1. Wie versteht er das Verhältnis zwischen lnformationspflicht und Schweigepflicht?

Es gibt keine Abwägung zwischen Informations- und Schweigepflicht. Es sind zwei unterschiedliche Themenbereiche. In der Informationspflicht haben die Behörden, über Tätigkeiten, Beschlüsse und Belange von öffentlichem Interesse (in der Regel Beurteilung der betroffenen Behörde) sachgerecht, umfassend und klar zu informieren. Dabei müssen sie die Grenzen der Informationspflicht (siehe Art. 27ff IMG) berücksichtigen.

Die Schweigepflicht stellt sicher, dass Mitglieder von Behörden, nicht Informationen nach aussen geben, die (noch) nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

2. Wie wird das Öffentlichkeitsprinzip in Behörden und Verwaltung konkret gelebt?

Wie oben ausgeführt, ist die Informationspflicht eine Aufgabe, welche der GR und die Verwaltung auf die jeweilige Situation angepasst anwenden. Die Information erfolgt dabei direkt aus dem GR / der Verwaltung mittels entsprechender Medieninformationen oder auch im Hinblick auf ein konkretes Projekt, wo eine projektorientierte Information, oft mittels einem eigenen Kommunikationsplan, vorgenommen wird.

3. Wie werden Kommissionsmitglieder über das Öffentlichkeitsprinzip informiert?

Eine spezielle Information über das Öffentlichkeitsprinzip ist nicht erforderlich, da dies ein gesetzlich zugesichertes Recht ist. Dies erfolgt einerseits proaktiv durch die Behörde und nicht ein einzelnes Kommissionsmitglied, in dem die Behörde informiert oder durch Information auf Anfrage.

Hingegen werden die Kommissionsmitglieder zu Beginn der neuen Legislatur auf die Amtspflichten und im Speziellen auf die Schweigepflicht hingewiesen, da diese bei Verletzung strafrechtliche Konsequenzen für die betroffenen Mitglieder haben können.

4. Wie wird verhindert, dass lnformationen aus Vorsicht oder Unsicherheit zurückgehalten werden, obwohl keine überwiegenden öffentlichen oder privaten lnteressen einer Veröffentlichung entgegenstehen?

Der GR und die Verwaltung informieren proaktiv über diejenigen Themen, die sie als informationswürdig betrachten. Ebenso erfolgt die Information aus den Ressorts nach den gleichen Grundsätzen.

Es wird dabei kaum möglich sein, jegliches Informationsbedürfnis eines Bürgers / einer Gruppierung abzudecken. Darum besteht die Möglichkeit der Information auf Anfrage, welche entsprechend schriftlich gestellt und seitens der Behörde zeitnah beantwortet werden muss.

Erwägungen

Diethelm Adrian, Grüne: Der Redner dankt dem GR für die aufschlussreiche Beantwortung. Der Redner hat eine Folgefrage: Was gilt als Behörde? Denn auf der Gemeindewebsite gibt es verschiedene Gremien, die im Behördenverzeichnis aufgeführt sind. Sind diese Gremien eigenständig und können über ihr Kommunikationskonzept selbst entscheiden?

Allgemein legt der Redner ans Herz, dass man bei der demokratischen Meinungsbildung bedacht, aber auch mutig sein sollte.

Nobs Stefan, Gemeindepräsident, FDP: Die Behörden können ganz unterschiedlich aussehen. Natürlich kann das auch Kommissionen (vorgelagerte des GR oder zudienende des GGR) sein. In diesem Sinne sind eigentlich nur der GR und die Verwaltung für die Kommunikation zuständig. Der GR kommuniziert dann entsprechend.

Beschluss stillschweigend

Der GGR nimmt Kenntnis von der Beantwortung der Interpellation Grüne/SP «Öffentlichkeitsprinzip und Schweigepflicht» (Nr. 2026/19).

Beilagen	Keine
Auftrag	Keine
Prot. auszug	Keine